

6. Steht im Falle einer beleidigenden Kundgebung gegenüber einer kollektiven Mehrheit von Personen einem einzelnen mitbeleidigten Mitgliede dieser Mehrheit ein Strafverfolgungsantrag zu?

St.G.B. §§. 185. 194. 65.

Preßgesetz vom 7. Mai 1874 §. 20 (R.G.B. S. 65).

I. Straffenat. Urtr. v. 25. Oktober 1880 g. B. u. S. Rep. 2160/80.

I. Landgericht Hirschberg.

Der Superintendent A. in G. hatte als „Mitglied“ der General-synode für die acht älteren Provinzen des Königreichs Preußen die strafrechtliche Verfolgung der Angeklagten wegen Beleidigung der General-synode durch einen in der Zeitung: „Der Bote aus dem Riesengebirge“ abgedruckten und verbreiteten Artikel mit der Aufschrift „die Zionswächter“ innerhalb der gesetzlichen Antragsfrist beantragt, und war demzufolge gegen beide Angeklagte das Hauptverfahren wegen gemeinschaftlich verübter öffentlicher Beleidigung im Sinne der §§. 185. 47 und 200 St.G.B.'s, sowie des §. 20 des Preßgesetzes erfolgt.

Das Landgericht hatte jedoch durch Urteil vom 26. Juni dieses

Jahres das Strafverfahren gegen die beiden Angeklagten eingestellt, indem es in den Urteilsgründen folgendes ausführte:

„Der Strafantrag ist nicht von der Generalsynode oder deren Vorstände, sondern von dem Superintendenten A. zu E. als Mitglied dieser Synode gestellt worden. Ein solcher Strafantrag ist zur Straffestsetzung nicht genügend, denn wenn auch die Generalsynode nicht zu den im §. 197 St.G.B.'s erwähnten Körperschaften zu rechnen ist, so ist sie doch verfassungsmäßig ein Personen-Ganzen, eine Körperschaft im allgemeinen Sinn. Bei Beleidigungen derselben kann aber der Strafantrag nur von diesem Ganzen gestellt werden; den einzelnen Mitgliedern steht dieses Antragsrecht nicht zu, sofern sie nicht auch individuell, also speciell für ihre Person, mitverletzt sind. Ein solcher Antrag der Synode liegt nicht vor und von einer Beleidigung der Person des antragstellenden Superintendenten A. ist in dem infrimierten Artikel nicht die Rede.“

Die auf Verlegung der §§. 185. 194. 61 und 65 St.G.B.'s gestützte Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet befunden worden.

Gründe:

„Eine Kundgebung gegenüber einer kollektiven Mehrheit von Personen kann von der Art sein, daß in ihr eine Beleidigung der Mitglieder derselben zu finden ist. In diesem Falle ist jedes einzelne Mitglied, auch wenn auf dasselbe in der Kundgebung nicht speciell Bezug genommen worden, zur Stellung des Verfolgungsantrages berechtigt. Als ein solcher Antrag stellt sich der von dem Superintendenten A. gestellte dar. Derselbe stützt sich auf die Behauptung, daß der Antragsteller mitbeleidigt sei. Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Mangels eines wirksamen Strafantrages ist daher nicht gerechtfertigt. Es hätte vielmehr darüber entschieden werden sollen, ob der Antragsteller beleidigt worden ist.“

Die weitere Ausführung des Landgerichts: „von einer Beleidigung der Person des antragstellenden Superintendenten A. sei in dem infrimierten Artikel nicht die Rede“, vermag die Einstellung des Verfahrens nicht zu begründen, weil sie, abgesehen davon, daß sie nicht zur Einstellung hätte führen können, nur den Fall einer speciellen Bezugnahme auf die Person des Superintendenten A., nicht aber die hier in Betracht kommende Frage im Auge hat, ob A. als Mitglied der

Generalsynode durch den von den Angeklagten auf dieselbe gemachten Angriff beleidigt worden ist.

Es war demnach das angefochtene Urteil, als auf Gesetzesverletzung beruhend, aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen."